


gültig ab 01.04.2019; Preise kaufmännisch gerundet

|   |          |                                    |                                   |
|---|----------|------------------------------------|-----------------------------------|
| <br><b>Ihr Unternehmen bestens versorgt!</b> |          | <b>Winter</b><br>(01.10. – 31.03.) | <b>Sommer</b><br>(01.04. – 30.09) |
| <b>Arbeitspreis Tag (06:00 – 22:00 Uhr)</b>   | cent/kWh | <b>5,58</b>                        | <b>5,18</b>                       |
| <b>Arbeitspreis Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)</b>   | cent/kWh | <b>5,18</b>                        | <b>4,71</b>                       |
| <b>Leistungspreis pro Monat<sup>1)</sup></b>  | EUR/kW   | <b>2,20</b>                        |                                   |

**In diesen Preisen enthalten sind:**  
Die Energielieferung samt den Kosten für den Bilanzgruppen-Koordinator und das Bilanzgruppenmanagement. Die dem Lieferanten entstehende Mehrbelastung aus der gesetzlich verpflichtenden Abnahme von Ökostrom gemäß § 19 Ökostromgesetz.

Die Energiepreise verstehen sich netto, exklusive USt.

<sup>1)</sup> Leistungspreis: Verrechnet wird die höchste Viertelstunden-Leistungsspitze des Monats;

**Ausgangswert für die zukünftige Erhöhung des Arbeitspreises gemäß Punkt 6. ALB: 70,70** (Durchschnitt der 14 Indexwerte des gewichteten österreichischen Strompreisindex „ÖSPI gewichtet“ für die Monate 11/2017 bis 12/2018)

**Ausgangswert für die zukünftige Erhöhung des Grundpreises gemäß Punkt 6. ALB: 106,3** (Indexwert österreichischer Verbraucherpreisindex 2015 „VPI 2015“ Basismonat 12/2018)

Details zu den Ausgangswerten und deren Berechnung können bei der Kraftwerk Haim KG telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

**Hinweis für Neukunden:** Den Ausgangswerten für die zukünftige Erhöhung des Arbeitspreises und des Grundpreises liegen jeweils Indexwerte zugrunde, die vor Vertragsabschluss veröffentlicht wurden. Bei der nächsten Preiserhöhung können somit auch vor Vertragsabschluss liegende Indexsteigerungen berücksichtigt werden.

**Auf der Rechnung gesondert ausgewiesen und in diesen Preisen nicht enthalten sind:**

- ◇ Entgelte des Netzbetreibers (gem. gültiger Systemnutzungstarifverordnung):  
Das Netznutzungs- und das Netzverlustentgelt, das Entgelt für Messleistungen und allfällige Blindleistungslieferungen. Etwaige Aufwendungen für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses und sonstige Nebenleistungen des Netzbetreibers werden ebenfalls von diesem gesondert in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen verrechnet.
- ◇ Steuern und Abgaben:  
Zählpunktpauschale gem. Ökostromgesetz, die KWK-Pauschale, die Elektrizitätsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige, durch Gesetz und Verordnung vorgeschriebene, weitere und geänderte Zuschläge.

Neben den allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB) gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz (ANB) des jeweiligen Netzbetreibers in der gültigen Fassung.

Angebot gültig für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) bis zu einem max. Jahresverbrauch der Verbrauchsstelle bis 100.000 kWh mit Anschluss an die Netzebene 7 in Österreich.

**Voraussetzung für die Belieferung mit dem Produkt:**



**Haim GewerbePlus** gilt ausschließlich für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes mit einem Jahresverbrauch unter 100.000 kWh je Verbrauchsstelle. Netzseitige- und zählertechnische Voraussetzung: Anschluss an die Netzebene 7 des Verteilernetzes der Kraftwerk Haim KG, Netznutzungs- und Netzverlustentgelt der Netzebene 7 für gemessene Leistung – 4 Tarifzeiten, Viertarif-Maximumzähler, Direkt-Lastprofilzählung oder NSP-Wandler-Lastprofilzählung.

Liegen die netzseitigen und zählertechnischen Voraussetzungen noch nicht vor, bitten wir Sie, diese mit dem zuständigen Netzbetreiber zu vereinbaren.

**Beendigung des Energieliefervertrages:**

Der Energieliefervertrag kann getrennt vom Netzzugangsvertrag nach den Bestimmungen der ALB aufgelöst bzw. gekündigt werden. Ab Beendigung gelten weiterhin die Regelungen des Netzzugangsvertrages bzw. die ANB.

**Stromkennzeichnung**

|   |                          |  |
|---|--------------------------|--|
| Stromkennzeichnung gemäß § 78 und § 79 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EiWOG 2010) sowie der Stromkennzeichnungsverordnung 2011 VO BGBl. 310/2011 über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 erzeugt wurde: |                          |  |
| <b>Energieträger</b>  | <b>Versorgermix in %</b> |  |
| Wasserkraft   | 100,00                   |  |
| <b>Summe</b>  | <b>100,00%</b>           |  |
| <b>Umweltauswirkungen der Stromproduktion</b>   |                          | <b>Herkunftsländer der Nachweise</b>   |
| radioaktiver Abfall (in mg/kWh)   | 0                        | Österreich   |
| CO <sub>2</sub> -Emission (in g/kWh)  | 0                        | 100,00 %   |